

Linz, 09.09.2020

**Genossenschaftliches Jagdgebiet Engerwitzdorf;
Jagd- und Wildschadenskommission für die
Jagdperiode 2020-2026**

BESCHEID

Mit 31. März 2020 ist die Funktionsperiode der bisherigen Jagd- und Wildschadenskommission für das genossenschaftliche Jagdgebiet Engerwitzdorf abgelaufen.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 17.06.2020 erstatteten der Jagdausschussobmann und der Jagd Ausübungsberechtigte einen gemeinsamen Vorschlag für den Obmann und den Obmannstellvertreter.

Aufgrund des einvernehmlichen Vorschlages für den Obmann und Obmann-Stellvertreter der Jagd- und Wildschadenskommission ergeht folgender

SPRUCH

In die Jagd- und Wildschadenskommission des genossenschaftlichen Jagdgebietes Engerwitzdorf werden für die Jagdperiode von 1. April 2020 bis 31. März 2026 bestellt:

als Obmann: Herr **Johann Lehner, geb. 12.08.1968**
4209 Engerwitzdorf, Niederthal 4

als Obmann-Stellvertreter: Herr **Stefan Schöffl, geb. 12.04.1973**
4209 Engerwitzdorf, Amberg 11

Rechtsgrundlage: § 71 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1964, i.d.g.F.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 71 Abs. 1 OÖ. Jagdgesetz sind der Obmann und für den Fall seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen. Der Jagdausschuss und der Jagdausübungsberechtigte haben binnen acht Wochen, gerechnet vom Beginn der Jagdperiode, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag für den Obmann und den Obmannstellvertreter zu erstatten.

Werden vom Jagdausschuss und vom Jagdausübungsberechtigten dieselben Personen vorgeschlagen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Personen zu bestellen. Andernfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Obmann und den Obmannstellvertreter nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates zu bestellen. Die Bestellung ist ortsüblich kundzumachen.

Da mit Schreiben (E-Mail) vom 17.06.2020 dieselben Personen vom Jagdausschuss und dem Jagdausübungsberechtigten vorgeschlagen wurden, waren diese spruchgemäß zu bestellen.

Gemäß § 71 Abs.2 Oö. Jagdgesetz steht gegen die Bestellung keine Beschwerde zu, da dem Vorschlag des Jagdausschusses und des Jagdausübungsberechtigten entsprochen wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unter <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

1. Herrn Johann Lehner, Niederthal 4, 4209 Engerwitzdorf
2. Herrn Stefan Schöffl, Amberg 11, 4209 Engerwitzdorf
3. den Jagdausschuss Engerwitzdorf
z.H. des Obmannes Herrn Berthold Pils, Wolfing 4, 4209 Engerwitzdorf
4. die Jagdgesellschaft Engerwitzdorf
z.H. des Jagdleiters Herrn Hubert Wall, Oberthal 2, 4209 Engerwitzdorf
5. Gemeindeamt Engerwitzdorf
mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung des Bescheides durch 14 Tage an der Amtstafel anzuschlagen und – versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk – zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Claudia Handlbauer

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrunggebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo.,Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr